

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 1.

Stettin, den 22. Januar 1940.

72. Jahrgang

Inhalt: (Nr. 1.) Steuerliche Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse. — (Nr. 2.) Auswertung der Lohnsteuerbelege für Kirchensteuerzwecke. — (Nr. 3.) Kinderzuschläge nach dem Reichsbefoldungsrecht. — (Nr. 4.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — (Nr. 5.) Familienforchtungen.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 5. Januar 1940.

(Nr. 1.) Steuerliche Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse.

Die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat hat angeordnet, daß der im Reichssteuerblatt S. 1181 veröffentlichte Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 8. Dezember 1939 (S. 1296 — 91 III R/Z 2600—23 II), betr. steuerliche Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse, sinngemäß auch für die Verwaltung der Kirchensteuern zu gelten hat.

Die für die kirchengemeindliche Finanzgebarung wichtigen Bestimmungen dieses Erlasses bringen wir nachstehend auszugsweise zum Abdruck.

Steuerliche Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse.

(Rderl. des RdZ. vom 8. Dezember 1939 (S. 1296 — 91 III R/Z 2600 — 23 II))

1. Allgemeines.

(1) Der Krieg führt zu Veränderungen in den Verhältnissen vieler Privatpersonen und Unternehmer. Durch diese Veränderungen wird in vielen Fällen die steuerliche Leistungskraft der Privatperson oder des Unternehmers erheblich beeinträchtigt. Darauf müssen die Finanzämter bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten Rücksicht nehmen.

(2) Der Finanzbedarf des Reichs ist während der Kriegszeit besonders groß. Die Finanzämter sind — und zwar jeder einzelne Beamte und Angestellter im Rahmen seines Arbeitsgebiets — dafür verantwortlich, daß die Privatpersonen und die Unternehmer ihre steuerlichen Pflichten pünktlich und gewissenhaft erfüllen. Es würden sich jedoch in manchen Fällen unbillige Härten ergeben, wenn die Finanzämter auf die kriegsbedingte Veränderung in den Verhältnissen bestimmter Privatpersonen und Unternehmer nicht genügend Rücksicht nehmen würden. Jeder Finanzbeamte und jeder Finanzangestellte ist dafür verantwortlich, daß im Rahmen seines Arbeitsgebiets unbillige Härten vermieden werden, und daß bei der Anwendung des Begriffs der „unbilligen Härte“ nicht kleinlich oder bürokratisch verfahren wird.

(3) Alle Finanzbeamten und alle Finanzangestellten müssen streng in der Beachtung der Gesetze und in der Erfüllung ihrer beruflichen Obliegenheiten sein. Sie müssen jedoch veränderte Verhältnisse genügend zu würdigen wissen und im Verkehr mit den Steuerpflichtigen unter allen Umständen höflich sein. Sie müssen sich stets zu beherrschen wissen, wenn ein Sonderling im Schriftverkehr oder in mündlicher Verhandlung unsachlich, unvernünftig oder unhöflich wird. Bei der Zurückweisung von Unsachlichkeit, Unvernunft oder Unhöflichkeit muß streng beachtet werden, was in der Dienstordnung für die Finanzämter im § 13 unter Ziffern 5 und 6 vorgeschrieben ist. Läßt sich ein Steuerpflichtiger, der ein unbeherrschter Sonderling ist, nicht in Ruhe und Sachlichkeit belehren, so ist darüber dem Oberfinanzpräsidenten und durch diesen erforderlichenfalls mir zu berichten.

(4) Die Beamten und Angestellten müssen alles tun, um die steuerlichen Verhältnisse und Tatbestände vollständig zu klären. Sie müssen dabei darauf bedacht sein, daß von den Steuerpflichtigen nicht mehr Arbeit verlangt wird, als unbedingt erforderlich ist. Wird der Steuerpflich-

tige aufgefordert, einen Fragebogen auszufüllen, so muß der Beamte oder Angestellte vor der Absendung des Fragebogens die Fragen durchstreichen, deren Beantwortung im gegebenen Fall nicht erforderlich ist. Alle Fragen müssen so gestellt sein, daß ein Volksgenosse mit Volksschulbildung sie ohne weiteres zu verstehen vermag. Ich weise im übrigen auf die zehn Leitsätze im § 13 der Dienstordnung für die Finanzämter hin.

(5) Die Finanzbeamten und die Finanzangestellten sind zu besonderer Höflichkeit und zu besonderem Entgegenkommen den Frauen gegenüber verpflichtet, deren Männer im Feld stehen oder verwundet oder gefallen sind oder sich in Gefangenschaft befinden.

2. Steuerpflichtige, die der Wehrmacht angehören.

(1) Die kriegsbedingten Veränderungen in den Verhältnissen von Privatpersonen und Unternehmern sind in den meisten Fällen darauf zurückzuführen, daß die Privatpersonen und die Unternehmer der Wehrmacht angehören. Der Wehrmacht gehören an:

- a) aktive Wehrmachtangehörige,
- b) Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes, die in den aktiven Wehrdienst eingestellt worden sind,
- c) andere Personen, die in den aktiven Wehrdienst eingestellt worden sind.

(2) Ein Steuerpflichtiger ist dadurch, daß er der Wehrmacht angehört, von der pünktlichen Erfüllung seiner steuerlichen Obliegenheiten keineswegs befreit. Es ergeben sich durch die Einstellung in den aktiven Wehrdienst nicht in allen Fällen Veränderungen, die eine Berücksichtigung durch das Finanzamt gebieten. In denjenigen Fällen, in denen eine Berücksichtigung geboten ist, sind die Veränderungen nicht einheitlich, sondern sehr verschieden. Die Finanzämter müssen die Veränderungen in den Verhältnissen des einzelnen insoweit berücksichtigen, als die Nichtberücksichtigung eine unbillige Härte sein würde. Besonderes Entgegenkommen ist dabei geboten, wenn ein Soldat oder ein im gegenwärtigen Krieg Verwundeter beantragt, ihm den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zu erlassen. Das gleiche Entgegenkommen ist geboten, wenn die Ehefrau oder ein unversorgtes Kind eines Kriegsgefangenen, eines Internierten oder eines im gegenwärtigen Krieg Gefallenen einen Antrag auf Erlass des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer stellt.

3. Steuerpflichtige, die nicht der Wehrmacht angehören.

(1) Auch in den Verhältnissen von Privatpersonen und Unternehmern, die nicht der Wehrmacht angehören, können kriegsbedingte Veränderungen vorkommen, die durch die Finanzämter berücksichtigt werden müssen, wenn unbillige Härten vermieden werden sollen. Kriegsbedingte Veränderungen in diesem Sinn können zum Beispiel gegeben sein:

- a) wenn ein Betrieb durch die Freimachung von Gebietsteilen betroffen worden ist,
- b) wenn Betriebe haben stillgelegt oder eingeschränkt werden müssen,
- c) wenn Kraftwagen oder sonstige Verkehrsmittel stillgelegt oder durch die Wehrmacht in Anspruch genommen worden sind,
- d) wenn Warenvorräte beschlagnahmt worden sind,
- e) wenn infolge kriegsbedingter Verteilungsmaßnahmen der Umsatz und die Einkünfte des Unternehmers erheblich zurückgegangen sind,
- f) bei Volksdeutschen in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Ein allgemeiner Hinweis darauf, daß jetzt Krieg sei, das Geschäft nicht gut gehe und die Entwicklung des Geschäfts sich nicht voraussehen lasse, genügt nicht, um eine unbillige Härte zu begründen.

6. Nachsicht im Rechtsmittelverfahren.

Hat ein Angehöriger der Wehrmacht eine Rechtsmittelfrist versäumt, so ist über einen Antrag, der auf Nachsicht abzielt (§§ 86 und 87 A.O.), mit besonderem Wohlwollen zu entscheiden. In geeigneten Fällen ist auch ohne Antrag Nachsicht zu bewilligen.

9. Steuerbeitreibung.

a) Grundsatz

Das Finanzamt kann eine von ihm oder von seinem Vollziehungsbeamten ergriffene Zwangsvollstreckungsmaßnahme ganz oder teilweise aufheben oder einstweilen einstellen (aufschieben),

wenn es der Auffassung ist, daß das im Interesse des Steuerpflichtigen dringend geboten ist. Besondere Rücksichtnahme ist landwirtschaftlichen Betrieben und wehrwirtschaftlichen Erzeugungsbetrieben gegenüber geboten.

d) Verfahren bei Angehörigen der Wehrmacht.

Gegen Angehörige der Wehrmacht sind Vollstreckungsmaßnahmen grundsätzlich nicht einzuleiten. Läuft jedoch der Betrieb des Wehrmachtangehörigen auch ohne seine Anwesenheit in der Heimat normal weiter, so kann ausnahmsweise vollstreckt werden, wenn offensichtlich ist, daß die Nichtentrichtung der Steuern auf Böswilligkeit beruht und es mit dem Grundsatz der Gerechtigkeit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung unvereinbar sein würde, wenn die Beitreibung aufgeschoben würde oder unterbliebe.

Lgb. IX Nr. 3223.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 3. Januar 1940.

(Nr. 2.) Auswertung der Lohnsteuerbelege für Kirchensteuerzwecke.

Wir machen auf den im Reichssteuerblatt S. 1190 veröffentlichten Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 5. Dezember 1939 (S. 2233 — 160 III), betr. Einsendung der Steuerkarten 1939 an das Finanzamt, aufmerksam. Die Ausführungen unter A II 4 dieses Runderlasses, welche für die kirchlichen Steuerstellen von besonderem Interesse sind, werden nachstehend zum Abdruck gebracht.

4. Auswertung der Lohn- und Wehrsteuerbelege.

(1) Die in Abschnitt A II 1 bis 3 getroffenen Anordnungen dienen vorwiegend den Zwecken der Bürgersteuer und der Kirchensteuer. Eine Lohnsteuerstatistik für 1939 wird nicht aufgestellt; die Belege verbleiben daher beim Finanzamt. Wie schon in den Vorjahren, so können auch in diesem Jahr besondere Mittel zur Einstellung von Hilfskräften für die Erledigung der hiernach erforderlichen Arbeiten nur in besonderen Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt werden. Es wird daher nötigenfalls wie in den früheren Jahren im Benehmen mit den Behörden, die an einer schnellen Erledigung der Arbeiten interessiert sind, nach Wegen gesucht werden müssen, die eine Beschleunigung der Arbeiten ermöglichen. Was zu diesem Zweck zu geschehen hat, wird im wesentlichen von den örtlichen Verhältnissen abhängen. Ich überlasse daher die Regelung im einzelnen den Oberfinanzpräsidenten und den Finanzämtern. In Frage kommen insbesondere Vereinbarungen über die Einstellung von Hilfskräften auf Kosten der obenbezeichneten Behörden in einem durch die Mehrarbeiten bedingten Umfang.

(2) Es hat sich in der Praxis oft die Übung herausgebildet, daß die Kirchengemeinden die für die Heranziehung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer erforderlichen Angaben über Lohnhöhe oder Lohnsteuer aus den Lohn- und Wehrsteuerbelegen unmittelbar in die kirchlichen Hebelisten übertragen, und daß auch politische Gemeinden zu der für die zutreffende Anforderung der Bürgersteuer notwendigen Ermittlung der Lohnhöhe sich der Lohn- und Wehrsteuerbelege unmittelbar bedienen. Die Frage, ob in solchen Fällen von der Übertragung der Angaben aus den Lohn- und Wehrsteuerbelegen in die Urliste zur Entlastung der Finanzämter zweckmäßig abgesehen werden kann, wird je nach den Verhältnissen des Finanzamtsbezirks verschieden zu beurteilen sein. Die Entscheidung wird davon abhängen, wie groß die mit der Übertragung in die Urliste verbundene Arbeitslast ist und in welchem Verhältnis die mit der Übertragung verbundenen Vorteile zu den mit der Unterlassung der Übertragung verbundenen Nachteilen stehen. Dazu ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die mit der Ordnung und Ergänzung der Lohnsteuerbelege nach Abschnitt A II 1 bis 3 zusammenhängenden Arbeiten in allen Fällen auszuführen sind. Nachdem diese Arbeiten geleistet sind, werden die mit der Eintragung in die Urliste verbundenen Arbeiten vielfach nur noch einen verhältnismäßig geringen Raum einnehmen. Ich ermächtige aber die Oberfinanzpräsidenten, auf Antrag des Finanzamts zu genehmigen, daß von der Übertragung abgesehen wird, wenn eine solche Maßnahme im Hinblick auf die Geschäftslage des Finanzamts zweckmäßig erscheint und wenn

- a) die Kirchengemeinden die für die Kirchensteuer erforderlichen Angaben aus den Lohn- und Wehrsteuerbelegen für 1939 unmittelbar entnehmen,
 b) die politischen Gemeinden für den Fall, daß sie auch für das Kalenderjahr 1941 eine Bürgersteuer ergeben, sich bereit erklären, die für die Anforderung der Bürgersteuer nötigen Angaben über die Lohnhöhe im Kalenderjahr 1939 aus den Lohn- und Wehrsteuerbelegen für 1939 unmittelbar zu entnehmen,
 so daß eine Übertragung in die Spalten 9 und 10 der Urliste 1939 auch später nicht mehr erforderlich wird.

Lgb. IX Nr. 3224.

**Finanzabteilung beim
 Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 27. Dezember 1939.

(Nr. 3.) Kinderzuschläge nach dem Reichsbefoldungsrecht.

A. Verbesserte Zählung der kinderzuschlagsfähigen Kinder nach § 14 Abs. 1 BesG.

Nach der 32. Änderung der Befoldungsgesetzes vom 27. September 1938 erhalten bei Verringerung der Zahl der kinderzuschlagsfähigen Kinder die Beamten für die kinderzuschlagsfähigen verbleibenden statt der jeweils niedrigsten die jeweils höchsten Sätze des Kinderzuschlags. Dabei werden alle Kinder mitgezählt, für die jemals ein Kinderzuschlag nach Reichsrecht oder in Einklang damit gezahlt worden ist.

I.

Zwecks einheitlicher Rechtsanwendung für alle Fälle früheren abweichenden Sonderrechts, nach dem Beamte den Kinderzuschlag nicht empfangen haben, nach Reichsrecht aber hätten empfangen können, ordne ich für die Mitzählung der aus der Betreuung ausgeschiedenen Kinder das folgende an:

1. Bei Beamten aus dem öffentlichen Dienst der mit dem Reich wiedervereinigten Gebiete (Ostmark, Sudetengebiete, Memelgebiet, Freie Stadt Danzig), aus dem öffentlichen Dienst Litauens, aus dem öffentlichen Dienst des vormals tschecho-slowakischen Staates außerhalb der Sudetengebiete werden die Kinder mitgezählt, für die während der Zugehörigkeit des Beamten zu dem bezeichneten öffentlichen Dienst, frühestens jedoch ab 1. April 1920, nach gegenwärtigem Reichsbefoldungsrecht der Kinderzuschlag hätte gezahlt werden können. — Dadurch wird die Bestimmung in Abschnitt B IX des Erlasses vom 13. November 1938 A 4022—20 614 IV (RWB. S. 353) ersetzt.
2. Bei Beamten des Altreichs, für die eine vom Reichsbefoldungsrecht abweichende Regelung für Kinderzuschläge galt, werden die Kinder mitgezählt, für die während der Zugehörigkeit des Beamten zum öffentlichen Dienst, frühestens jedoch ab 1. April 1920, nach dem damaligen, seinem früheren Dienst- und Rechtsverhältnis entsprechenden Reichsrecht der Kinderzuschlag hätte gezahlt werden können.

Beispiel 1: Ein im Jahre 1937 als alter Nationalsozialist bevorzugt angestellter Beamter war vorher seit 1934 im Lohnverhältnis bei einer preußischen Verwaltung beschäftigt. Er wurde nach dem Tarifvertrag für die Lohnempfänger bei der Preussischen Staatsverwaltung (Verwaltungsarbeiter) — PLT — entlohnt.

Er hat insgesamt drei Kinder, die in den Jahren 1919, 1925 und 1938 geboren sind. Das älteste im Jahre 1919 geborene Kind war bei der Überführung des Lohnempfängers in das Beamtenverhältnis im Jahre 1937 nicht mehr kinderzuschlagsfähig. Für das Kind ist aber auch vorher während der Beschäftigung des Vaters als Lohnempfänger im preussischen Staatsdienst kein Kinderzuschlag gezahlt worden, weil das Land Preußen in Abweichung von der Regelung im Reich in der Zeit vom 3. April 1932 bis 31. März 1938, also bis zum Inkrafttreten der D. B., bei Lohnempfängern den Kinderzuschlag für ein kinderzuschlagsfähiges Kind nicht gewährte. Solche Kinder sollen bei der Feststellung der Zahl der kinder-

zuschlagsfähig gewesenem Kinder im Sinne des § 14 Abs. 1 BesG. mitberücksichtigt werden. Der Beamte erhält also für zwei noch kinderzuschlagsfähige Kinder 20 *R.M.* + 25 *R.M.*, zusammen 45 *R.M.*

Beispiel 2: Ein preussischer Schulamtsbewerber war in den Jahren 1932 bis 1935 als Hilfslehrer beschäftigt und erhielt während der Tätigkeitszeit als Hilfslehrer eine monatliche Pauschalvergütung, mit der die Arbeitsleistung einschließlich sozialer Zuschläge (Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzuschläge) abgegolten war. Für ein im Jahr 1934 verstorbenes, 5 Jahre alt gewordenen Kind hatte daher der jetzt endgültig als Volksschullehrer angestellte Beamte keinen besonderen Kinderzuschlag erhalten.

Da nach den Bestimmungen des Reichs Kinderzuschläge an Beamte und beamtete Hilfskräfte sowie an Beamtenanwärter ohne Ausnahme gewährt werden, wird das im Jahre 1934 verstorbenes Kind bei der Bemessung des Satzes für ein zweites, kinderzuschlagsfähiges Kind des Beamten mitgezählt.

3. Bei Beamten, die früher als Angestellte bei den ausländischen Vertretungen des Reichs beschäftigt waren, werden die Kinder mitgezählt, für die während der Zeit dieser Beschäftigung, frühestens jedoch ab 1. April 1920, nach jeweiligem im Inland geltenden Reichsrecht der Kinderzuschlag hätte gezahlt werden können.

Beispiel: Ein Beamter war in den Jahren 1924 bis 1928 bei dem Deutschen Generalkonsulat in Bosen im Anstellungsverhältnis beschäftigt. Für ein während dieser Zeit geborenes und verstorbenes Kind hatte der Angestellte seinerzeit keinen Kinderzuschlag erhalten, weil in den Bezügen der bei den Vertretungen des Reichs im Ausland beschäftigten Angestellten die sozialen Zulagen mit eingeschlossen waren.

Da der Angestellte im öffentlichen Dienst gestanden hat und den Kinderzuschlag für das inzwischen verstorbenes Kind besonders erhalten hätte, wenn er bei einer inländischen Behörde beschäftigt gewesen wäre, wird das Kind bei der Feststellung der Gesamtzahl der kinderzuschlagsfähigen und -fähig gewesenem Kinder mitgezählt.

II.

Kinder, für die Kinderzulagen nach Reichsversorgungsgesetz, aber nicht mehr Kinderzuschläge nach Reichsbesoldungsgesetz — infolge ihres Ausscheidens aus der Betreuung vor Eintritt des Vaters in den öffentlichen Dienst — gezahlt worden sind, zählen nicht mit.

Beispiel: Ein im Jahre 1933 angestellter Beamter hat in seiner Eigenschaft als Arieasbeschädigter für ein im April 1930 geborenes und nach wenigen Tagen verstorbenes Kind die Kinderzulage nach dem Reichsversorgungsgesetz bezogen. Er erhält für ein inzwischen geborenes zweites kinderzuschlagsfähiges Kind nur den Satz für ein erstes Kind mit 10 *R.M.*, weil das Kind aus dem Jahre 1930 schon verstorben war, als er in den öffentlichen Dienst als Beamter eintrat.

Bearbeitung: Die nach den Bestimmungen des Reichsversorgungsgesetzes gewährten Kinderzulagen sind grundsätzlich von den Kinderzuschlägen nach dem Besoldungsgesetz. Sie bilden einen Bestandteil der dem Beschädigten zutreffenden Rente, die keinerlei Einfluss auf das Dienstverdienst des Beamten hat; sie werden nach anderen Grundsätzen und in anderer Höhe wie die Kinderzuschläge nach dem Besoldungsgesetz gewährt. Diese Kinderzulagen können ebensowenig den Kinderzuschlägen des § 14 BesG. gleichgestellt werden wie die für die Kinder bestimmten Bestandteile einer anderen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, z. B. Erwerbslosen- oder Wohlfahrtsunterstützung.

III.

An Kindes Statt angenommene Kinder, Stiefkinder, uneheliche Kinder und Waisekinder, die nicht in ähnlicher Form wie eigene Kinder bis zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit oder bis zum Tode versorgt worden sind, zählen nicht mit.

Beispiel: Ein Beamter hatte eine Witwe mit vier — nichtversorgungsberechtigten — Kindern geheiratet. Nach einigen Jahren trennte sich der Beamte von seiner Frau. Da er seitdem für die Stiefkinder nicht mehr sorgte, wurde die Zahlung der Kinderzuschläge für die

Stieffinder eingestellt. Später wurde die Ehe geschieden. Der inzwischen in den Ruhestand versetzte Beamte heiratete wieder. Aus der zweiten Ehe ist ein Kind hervorgegangen. Die vier früheren Stieffinder aus der geschiedenen Ehe zählen für die Berechnung des Kinderzuschlags des eigenen ehelichen Kindes des Ruhehaltsempfängers nicht mit.

IV.

Ein und dasselbe Kind wird nur einmal mitgezählt, also z. B. nicht zugleich beim unehelichen Vater und beim Stiefvater (Adoptivvater). Das Kind zählt,

- a) solange es zuschlagsfähig ist, bei dem Beamten, der für den Unterhalt des Kindes aufkommt,
- b) wenn es nicht mehr zuschlagsfähig ist, bei dem Beamten, der den größeren Teil der Last für die Aufzucht des Kindes getragen hat, bei gleicher Lastentragung bei dem, der zuletzt die wiegende Sorge gehabt hat.

Beispiel: Ein Beamter hat ein von seiner Ehefrau in die Ehe mitgebrachtes liches Kind an Kindes Statt angenommen. Der außereheliche Vater des Kindes ist falls Beamter. Dieser hatte den Kinderzuschlag für das uneheliche Kind erhalten, soweit solange er für den vollen Unterhalt des Kindes aufgefunden war. Im übrigen war Adoptivvater der Kinderzuschlag gezahlt worden, namentlich für die Zeit nach Vollendung 16. Lebensjahres des Kindes, das noch bis über das 20. Lebensjahr hinaus in der Schul- und Berufsausbildung war und kein eigenes Einkommen hatte. Das Kind ist heute nicht mehr kinderzuschlagsfähig.

Beide Beamte, von denen jeder noch Kinderzuschläge für eigene eheliche Kinder bezieht, haben beantragt, daß das Kind bei der Feststellung der Zahl der Kinder, für die ihnen ein Kinderzuschlag gezahlt worden ist, mitgezählt wird.

Würde demgemäß das Kind bei beiden Beamten mitgezählt werden, würde es zweimal zu einer Erhöhung des Kinderzuschlagsbetrages beitragen, einmal als uneheliches Kind bei dem außerehelichen Vater, das andere Mal als Adoptivkind bei dem Adoptivvater.

Das ist nicht der Zweck der neuen Zählweise nach § 14 Abs. 1 BesG. Ebenso wie § 14 Abs. 6 BesG. gemäß der Kinderzuschlag nur einmal für ein und dasselbe Kind gewährt werden kann, kann auch bei der Berechnung des Kinderzuschlags § 14 Abs. 1 BesG. gemäß ein und dasselbe Kind nur einmal gezählt werden.

Da im vorliegenden Beispiel der Adoptivvater die letzte überwiegende Sorge getragen hat, wird das Kind bei diesem mitgezählt und nicht beim unehelichen Vater.

V.

Die aus der Betreuung ausgeschiedenen Kinder werden nur mitgezählt, wenn dem Beamten für sie nach Reichsrecht ein Kinderzuschlag zustand oder nach Abschnitt A zugestanden hätte. Ein Kind, das z. B. schon vor dem Eintritt des Vaters in den öffentlichen Dienst verstorben oder selbständig geworden ist, wird nicht mitgezählt.

VI.

Zeitpunkt von Neubewilligungen nach Abschnitt A.

Die Kinderzuschläge nach Abschnitt A können mit Rückwirkung ab 1. Juli 1938 (Tag des Inkrafttretens der 32. Änderung des BesG.) bewilligt werden; in den wiedervereinigten Gebieten jedoch frühestens vom Zeitpunkt der Einführung des Reichsbefoldungsrechts ab.

Beispiel: Für Beamte aus dem öffentlichen Dienst Österreichs frühestens mit Rückwirkung ab 1. Oktober 1938.

B. Erweiterte Bewilligung des Kinderzuschlags nach § 14 Abs. 3 BesG.

I.

Neubewilligung bei Ableistung des weiblichen Pflichtjahres.

Durch die Durchführungsverordnung zur Anordnung über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft vom 23. Dezember 1938 — Deutscher

Reichsanzeiger Nr. 305 — ist der Kreis der Personen, Wirtschaftszweige und Berufe, die den Bestimmungen der Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft vom 15. Februar 1938 — Deutscher Reichsanzeiger Nr. 43 — unterliegen, allgemein erweitert worden. Danach müssen künftig alle Mädchen unter 25 Jahren, die beruflich außerhalb der Haus- und Landwirtschaft als Angestellte oder Arbeiterinnen tätig werden, das Pflichtjahr ableisten. Eine Berufsausübung ist also erst nach einer einjährigen Beschäftigung in der Haus- und Landwirtschaft möglich. Durch diese allgemeine Anordnung ist das Pflichtjahr zu einer notwendigen Grundlage für den späteren, gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf der Mädchen geworden.

Ich bin damit einverstanden, daß der Kinderzuschlag vom Beginn des Rechnungsjahres 1939 ab während der Ableistung des Pflichtjahres gezahlt wird, sofern das eigene Einkommen des Kindes unter 40 RM. monatlich bleibt.

Entsprechendes gilt:

- a) für die dem Pflichtjahr gleichgestellte zweijährige geordnete Tätigkeit im Gesundheitsdienst als Hilfskraft zur Unterstützung der Schwestern und in der Wohlfahrtsverleihe zur Unterstützung der Volkspflegerinnen und der Kindergärtnerinnen — § 3 der Durchführungsverordnung vom 23. Dezember 1938 —;
- b) für die nach § 2 der Durchführungsverordnung vom 23. Dezember 1938 anrechnungsfähige Tätigkeit im Landdienst, in der Landhilfe, in der ländlichen Hausarbeitslehre, im hauswirtschaftlichen Lehrjahr, in einem vom Arbeitsamt durchgeführten oder geförderten land- oder hauswirtschaftlichen Lehrgang oder — mit Zustimmung des Arbeitsamts — im kinderreichen Elternhause oder bei kinderreichen Verwandten (§ 2 Abs. 2 a. a. O.), soweit diese Tätigkeit auf das Pflichtjahr angerechnet wird, also längstens bis zu einem Jahr.

Der Kinderzuschlag wird jedoch nicht gewährt während einer Tätigkeit im Arbeitsdienst als Arbeitsmaid, Kameradschaftsälteste usw., auch wenn dieser Dienst nach § 2 der Durchführungsverordnung auf das Pflichtjahr angerechnet wird. (Im Arbeits- ebenso wie im Wehrdienst übersteigt das eigene Einkommen des Kindes [Taschengeld einschließlich Wert der Sachbeihilfe, nämlich freie Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung, Heilfürsorge] den Betrag von 40 RM. monatlich.)

II.

Bewilligung des Kinderzuschlags auch bei Zahlung von Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen usw.

In § 3 der Achten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien — Achte RKWB. — vom 1. Juni 1938 (Reichsref. I S. 616) ist gesetzlich bestimmt, daß die dort genannten Freistellen und Ausbildungsbeihilfen niemals als eigenes Einkommen des Kindes im Sinne von § 14 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes gelten.

Ich bin in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift damit einverstanden, daß mit Wirkung vom Beginn des Rechnungsjahres 1939 auch die

- a) von der Reichsstudentenführung und vom Reichsstudentenwerk,
- b) vom Deutschen Akademischen Austauschdienst e. V.,
- c) von der Deutschen Arbeitsfront,
- d) von der NSB.,

e) von den zum Ausgleich der Familienlasten errichteten Ausgleichskassen, z. B. der Apothekerschaft, der Ärzteschaft, der Zahnärzteschaft usw. gewährten Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen, Freistellen, Zuschüsse zum Studium u. ä. bei der Ermittlung des eigenen Einkommens des Kindes außer Ansatz gelassen werden.

Das gleiche gilt für die Leistungen der öffentlichen Fürsorge, z. B. bei der Unterbringung eines Kindes in einer Erziehungsanstalt. Dabei ist Voraussetzung, daß der Fürsorgeverband den Unterhaltspflichten bis zur Grenze seiner Unterhaltspflicht (§ 1603 BGB.), also mindestens in der Höhe des Kinderzuschlags, zum Kostenersatz und zur Erfüllung der Unterhaltspflicht gemäß den Fürsorgebestimmungen heranzieht. Kommt der Beamte seiner Unterhaltspflicht nicht nach, so kann ihm der Kinderzuschlag ganz oder teilweise entzogen werden (Nr. 65 Abs. 2 WB.).

C. Erweiterte Bewilligung des Kinderzuschlags nach § 14 Abs. 5 BesG. für alle Pflegekinder.

Vom Ersten des Antragsmonats an, frühestens jedoch ab 1. Oktober 1939, können Kinderzuschläge wieder für alle (auch die nicht verwandten oder verschwägerten) Pflegekinder (Enkelkinder) nach Maßgabe der Vorschriften des § 14 Abs. 5 BesG. bewilligt werden.

Dabei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Das Pflegekind muß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und darf kein Jude sein — § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1333) —.
2. Die für die Kinder nach § 14 Abs. 1, 3, 4 BesG. allgemein maßgebenden Voraussetzungen zur Gewährung des Kinderzuschlags müssen erfüllt sein (Altersgrenze, Schul- und Berufsausbildung, eigenes Einkommen, Erwerbsunfähigkeit bei körperlichen Gebrechen).
3. Der Beamte muß das Kind stän d i g in seinen Hausstand aufgenommen und die Absicht haben, d a u e r n d für den vollen Unterhalt und für die Erziehung des Kindes zu sorgen. Er muß die Stelle des Vaters mit allen Pflichten dem Kinde gegenüber übernommen haben, so daß zwischen Pflegekind (Enkelkind) und Pflegevater (Großvater) ein ähnliches Verhältnis besteht wie zwischen einem Kinde und seinem leiblichen Vater.

Die Aufnahme in den Hausstand des Beamten ist auch in den Fällen anzunehmen, in denen er das Kind auf seine Kosten zum Zwecke der Erziehung oder Ausbildung in einer Erziehungs- oder Lehranstalt usw. unterbringt, ohne daß der Familienzusammenhang mit dem Hausstand des Beamten dauernd aufgehoben sein soll.

4. Den Nachweis, daß die Voraussetzungen zu 3 gegeben sind, hat der Beamte in geeigneter Weise zu erbringen, z. B. dadurch, daß er dem Pflegekinde seinen Namen gegeben hat, daß er Maßnahmen zur Adoption des Kindes eingeleitet hat usw. Andernfalls muß er eine schriftliche Versicherung abgeben, daß er das Kind bis zu dessen wirtschaftlichen Selbständigkeit unentgeltlich in seinen Hausstand aufgenommen hat.

Außerdem muß der Beamte das Kind mindestens ein Jahr lang unentgeltlich im Hausstand unterhalten haben, ehe der Kinderzuschlag erstmalig für das Kind bewilligt werden kann.

5. Der Beamte darf weder eine Abfindung für die Aufnahme des Kindes in seinen Hausstand erhalten haben, noch laufend eine Vergütung oder einen Beitrag zum Unterhalt und zur Erziehung des Kindes erhalten.

Dabei ist es ohne Bedeutung, von welcher Seite die Vergütung oder der Beitrag geleistet wird, z. B. aus der Unfallversicherungsversicherung.

Gerichtlich laufende Beträge, die in keinem Verhältnis zu den Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Kindes stehen, können unberücksichtigt bleiben. Als gerichtlich in diesem Sinne sind nur solche Beträge anzusehen, die zusammen unter dem Kinderzuschlagssatz für ein erstes Kind, also unter 10 RM. monatlich, bleiben.

6. Es darf keine andere Person vorhanden sein, die zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet und dazu imstande ist.

Unterhaltspflichtig sind in erster Linie die Eltern und die beiderseitigen Großeltern des Kindes (§ 1601 BGB.), der Vater des unehelichen Kindes (§ 1708 BGB.), die Mutter des unehelichen Kindes und deren Verwandte in aufsteigender Linie (§ 1709 BGB.) und der Ehegatte des Kindes (§ 1360 BGB.).

Gehört der Beamte selbst zu den unterhaltspflichtigen Personen (z. B. als Großvater) und sind keine anderen unterhaltspflichtigen Personen vorhanden, so ist die Bewilligung des Kinderzuschlags möglich.

7. Besonders sorgfältig wird die Frage zu prüfen sein, ob die zum Unterhalt verpflichteten Personen imstande sind, den Unterhalt des Kindes zu bestreiten oder wenigstens einen Beitrag dafür zu leisten. Es ist nicht der Zweck der Bestimmung in § 14 Abs. 5 BesG., es dem Unterhaltspflichtigen zu ermöglichen, sich auf billige Weise seinen Unterhaltspflichten zu entziehen und die Kosten für den Unterhalt des Kindes ganz oder teilweise auf die öffentliche Hand dadurch abzuwälzen, daß er das Kind in den Haushalt eines Beamten gibt, der dann den Kinderzuschlag erhält.

Die Frage, ob die Unterhaltspflichtigen zur Tragung der Kosten für den Unterhalt und für die Erziehung des Kindes imstande sind, kann erst verneint werden, wenn alle Mittel ausgeschöpft sind, die Unterhaltspflichtigen zur Leistung des Unterhalts heranzuziehen, z. B. wenn eine Klage nicht zum Ziel geführt hat oder die Bemühungen des Vormundes und des Vormundschaftsgerichts erfolglos geblieben sind oder die Beitreibung der Unterhaltsrente keine Aussicht auf Erfolg bietet oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

8. Der Kinderzuschlag für Pflegekinder kann auch an Beamtenwitwen gezahlt werden, wenn
 - a) der Beamte selbst noch das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hatte,
 - b) alle Voraussetzungen zur Zahlung des Kinderzuschlags für das Pflegekind gegeben waren,
 - c) die Beamtenwitwe die Bedingungen für die Gewährung des Kinderzuschlags weiterhin erfüllt.
9. Die Bestimmung in Ziffer 4 des Rundschreibens vom 22. August 1931 — A 5010 — 6807 IB — (nicht veröffentlicht) und das Rundschreiben vom 1. Juli 1937 (RWB. S. 220) werden hierdurch aufgehoben.
Soweit nach den bisherigen Bestimmungen der Kinderzuschlag für ein Pflegekind bewilligt worden ist, verbleibt es dabei.
10. Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) wird die Bewilligung des Kinderzuschlags für Pflegekinder hierdurch auf die für die Anweisung der Dienst- und Versorgungsbezüge zuständigen Behörden übertragen.

D.

Die Bestimmungen dieses Rundschreibens (Abschnitt A bis C) gelten auch für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder, soweit nicht die Dienstordnung etwas anderes bestimmt.

Berlin, 22. September 1939.

Der Reichsminister der Finanzen:
Graf Schwerin von Krosigk.

Kinderzuschläge.

Durch Erlass des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 8. September 1939 — E III a 1947 W — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 S. 484) ist u. a. das Folgende bestimmt: Verläßt ein Schüler oder eine Schülerin die Klasse 8 vorzeitig, um Kriegshilfsdienst zu leisten, so kann bei Würdigkeit am Schluß des Schuljahres die Reise mit einem besonderen Vermerk im Abgangszeugnis zuerkannt werden, wenn der Schüler oder die Schülerin eine Bescheinigung über pflichtgetreue Arbeit in wichtigem Kriegshilfsdienst für den gesamten Zeitraum bis zum Schluß des Schuljahres beibringt.

Die Entscheidung darüber, was nach den örtlichen Verhältnissen als wichtiger Kriegshilfsdienst angesehen werden darf, trifft der Oberpräsident oder die Unterrichtsverwaltung des Landes.

Außerdem sind die Schülerinnen der Oberschulen für Mädchen, die die Reifeprüfung nach neun Schuljahren im Januar 1940 ablegen sollten, schon jetzt aus der Schule entlassen worden. Sie erhalten das Reifezeugnis ohne besondere Prüfung, wenn diese Zuerkennung nach Führung und Leistung der Schülerin möglich ist. Das Zeugnis wird erst am Schluß des Schuljahres 1939/40 ausgehändigt, und zwar nur dann, wenn die Schülerin nachweist, daß sie sich in der Zwischenzeit im Hilfsdienst irgendwelcher Art (Hilfe in kinderreichen Familien, Hilfe in der Landwirtschaft u. ä.) betätigt hat.

Im Benehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erkläre ich mich damit einverstanden, daß diese Schüler und Schülerinnen bis zum Schluß des Schuljahres 1939/40 als in der Schulausbildung befindlich angesehen werden, weil sie erst zu diesem Zeitpunkt nach Aushändigung des Reifezeugnisses oder nach Zuerkennung der Reife einer höheren Schule durch den Vermerk auf dem Abgangszeugnis ihre Schulausbildung beenden.

Der Kinderzuschlag kann während dieser Zeit nur weitergezahlt werden, wenn das eigene Einkommen des Kindes unter 40 RM. monatlich bleibt (§ 14 Abs. 3 BesG.) Als eigenes Einkommen des Kindes gelten nicht nur die Barbezüge (z. B. Lohn, Vergütung, Taschengeld), sondern auch die Sachbezüge (z. B. freie Verpflegung, freie Unterkunft, freie Arbeitskleidung, freie ärztliche Behandlung und Krankenpflege). Wird Bargeld an Stelle der Sachbezüge gezahlt, z. B. eine Bekleidungsentschädigung für Benutzung eigener Kleidung, eine Abgeltung für Selbstverpflegung, Beiträge zur Krankenversicherung u. ä., so rechnen diese Barbeträge ebenfalls zum eigenen Einkommen des Kindes.

Berlin, 21. November 1939.

Der Reichsminister der Finanzen:
J. A.: M e v e r.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf den Pfarrstand Anwendung. Der erwähnte § 14 des Reichsbefoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 ist abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt 1938 S. 207 im Anschluß an Beispiel 5.

Tab. III Nr. 1410 I.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. November 1939.

(Nr. 4.) Geschenke:

- a) Der Kirche zu Groß-Rüssow, Kirchenkreis Werben, von dem Patron, Rittergutsbesitzer Major a. D. Seidler, eine neue Bronzeglocke.
- b) Der Kirche zu Kaseburg, Kirchenkreis Uedom, von der Evangelischen Frauenhilfe zu Kaseburg zur Feier ihres 10jährigen Bestehens eine neue Altar- und Kanzelbekleidung aus violettem Tuch im Werte von 100 RM.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pfarrer i. R. Otto K l e y in Kolberg, früher Pfarrer in Sparsee, Kirchenkreis Neustettin, am 16. November 1939, im Alter von 77 Jahren.

2. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Altstifter Friedrich S r o d in Althammer-Ost, aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamte in Schluschow, Kirchenkreis Lauenburg, für seine der Kirchengemeinde geleisteten treuen Dienste.

3. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Kurt K o s c h n i e, bisher in Erentin, Kirchenkreis Rügenwalde, zum Pfarrer in Nemitz, Kirchenkreis Cammin, zum 1. Januar 1940.
- b) Der Hilfsprediger Martin K ü ß, bisher in Plänitz, Kirchenkreis Brandenburg, zum Pfarrer in Steclin, Kirchenkreis Greifenhagen, zum 1. Januar 1940.
- c) Der Hilfsprediger Johann F r i e d l e i n in Torgelow, Kirchenkreis Pasewalk, zum Pfarrer in Elmenhorst, Kirchenkreis Grimmen, zum 1. Januar 1940.
- d) Der Hilfsprediger Graf F i n d v o n F i n d e n s t e i n, bisher in Woldenburg, Kirchenkreis Greifenberg, zum Pfarrer in Woldenburg, Kirchenkreis Greifenberg, zum 1. Dezember 1939.

4. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die frühere II. Pfarrstelle in Greifenhagen, Kirchenkreis gleichen Namens, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Über die Stelle ist bereits verfügt.

- b) Die (frühere II.) Pfarrstelle in Belgard a. d. Pers., Kirchenkreis Belgard, privaten Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigt und ist zum 1. März 1940 wieder zu besetzen. — Dienstwohnung ist vorhanden. — Ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von 300 RM. Bewerbungen sind an das Patronat z. Hd. des Herrn Bürgermeisters in Belgard a. d. Pers. zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Folgende Schriften sind von den zuständigen Prüfstellen freigegeben worden:
 1. „Feste Herzen“, Gruß der Heimat an die Soldaten, Verlag Evang. Preßverband für Deutschland, Preis 100 Stück 4,50 RM., 100—500 Stück 4 RM., 500—1000 Stück 3,50 RM., ab 1000 Stück 3 RM.
 2. „In Gottes Hand“ von Winnig, Ostwerk-Verlag, Berlin C. 2, Sophienstraße 19, Preis 2 Rpf.
 3. „Empor die Herzen“, Verlag Evang. Preßverband für Deutschland, Preis 100 Stück 4,50 RM., 100—500 Stück 4 RM., 500—1000 Stück 3,50 RM., ab 1000 Stück 3 RM.
 4. „Trittchen“, Verlag Eugen Salzer, Heilbronn a. N., Preis 10 Rpf.
 5. „Im Streite zur Seite“. Geleitworte für den Tag, Verlag Evangelischer Preßverband für Deutschland. Preis 25 Rpf., ab 10 Stück 22 Rpf., ab 50 Stück 18 Rpf.
2. Unter Bezugnahme auf unseren Hinweis im R.A.B. 1939, S. 237, Ziffer 3 (Bücher- und Schriftenanzeigen) weisen wir die Herren Geistlichen und die Kirchengemeinden darauf hin, daß wir gegen die Verwendung des Handbuches „Stehet im Glauben“ von Pfarrer Ulrich Altmann, Breslau, bei den gottesdienstlichen Feiern der jekigen Kriegszeit keine Bedenken haben.
Gegen die Übernahme der Kosten auf die Kirchenkassen leistungsfähiger Kirchengemeinden haben wir im Einvernehmen mit unserer Finanzabteilung keine Einwendungen zu erheben.
3. Der Pfarrerspiegel. Herausgegeben von Siegbert Stehmann. 460 Seiten. Ganzleinen 7,80 RM. Zu beziehen vom Eckart-Verlag, Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 15. Gegen die Übernahme der Kosten aus Kirchenkassenmitteln leistungsfähiger Kirchengemeinden haben wir keine Bedenken zu erheben.
4. „Deutsche Christuszeugen“. Bildblätter. Für jeden Monat ein Mann, der als Deutscher für Christus gewirkt hat. Es erscheint auf einem Kunstblatt: Größe 21 × 30 cm, sein Bild und ein markantes Wort von ihm, weiter 2 Seiten Text über sein Leben und Schaffen. Herausgegeben von den Verlagen: Ostwerk-Verlag, Berlin C. 2, Sophienstr. 19, und Wichern-Verlag G.m.b.H., Berlin, Ev. Johannesstift.
Der Preis beträgt je Nummer und Monat 5 Rpf., ab 100 Stück 4,8 Rpf., 500 Stück 4,5 Rpf., 1000 Stück 4 Rpf. Ab 20 Stück wird portofrei geliefert. Zur Vereinfachung und zur Verbilligung des Verbandes werden jeweils die Blätter für 4 Monate zusammen geliefert.
5. Jahreslosung für 1940. Sie ist im Zweifarbindruck in folgenden Ausführungen zu haben:
 - a) Großlosung 0,90 RM.
 - b) Kirbjahrspruch, Format 19 × 27 cm, 0,10 RM., Format 15 × 21 cm 0,02 RM., Staffelpreise!
 - c) Postkarten 0,05 RM., Staffelpreise!
Zu beziehen vom Eichenkreuz-Verlag, Kassel-Wilhelmshöhe.
6. Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes gibt auch in diesem Jahre wieder das deutsche Hausbuch „Ewiges Deutschland“ heraus. Das Buch ist in Ganzleinen gebunden, hat eine Stärke von 350 Seiten und ist mit vielen hochwertigen Zeichnungen und Holzschnitten ausgestattet. Das Buch enthält Gedichte und Kurzgeschichten auserwählter deutscher Dichter und Schriftsteller, sowie ein Vorwort von Reichsminister Dr. Goebbels und wird allen deutschen Volksgenossen, die das Buch gerade in den Weihnachtstagen lesen, Freude bescheren. Der Preis des Buches beträgt 3,— RM zuzüglich Porto- und Verpackungsspesen. Der Vertrieb des Buches ist von der Auslieferungsstelle John Jahr, Berlin W. 35, Großadmiral-von-Koester-Ufer 59, übernommen. Die Sammellisten zur Bestellung liegen bei den Dienststellen des Kriegs-W.S.W. auf und sind dort zu haben.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Januar 1940.

(Nr. 5.) Familienforschungen.

- a) Gesucht: Trauurfunde für Zimmergeselle Ferdinand Kohloff und Wilhelmine, geb. Laabs. In Frage kommen die Jahre 1855—1869. Sondergebühr von 5 *R.M.* wird zugesagt. Nachricht an Schwester Emma Spitzkowski in Drenow, Post Jarben, Kreis Greifenberg i. Pom., erbeten.

Egb. K Nr. 5606 II.

- b) Für meine arische Nachweisung benötige ich eine Trauurfunde von Wilhelmine Caroline Guklaff, geboren 25. 5. 1831 in Frikow, und August Friedrich Hermann Krohn, geboren 21. 3. 1838 in Groß Justin. Das Aufgebot erfolgte 1867 in Frikow und Groß Justin, die Trauung aber nicht. Da Krohn Kutjcher war, besteht die Möglichkeit, daß die Trauung vielleicht auf einem Gute stattgefunden hat. Nachricht erbittet Fr. Helene Bartknecht, Berlin-Charlottenburg 4, Pestalozzistraße 88b.

Egb. K Nr. 5636 II.

- c) In Vorpommern, wahrscheinlich Kreis Greifswald, starben in der Zeit zwischen 1822 und 1860 der frühere Holländereipächter Friedrich Karl Hamann und seine Frau Marie Charlotte Hamann, geb. Berlin. Für Beschaffung der Todesurkunden mit möglichst genauen vorhandenen Angaben (über Alter, Geburtsort usw.) werden neben den Gebühren der Urkunden 10,— *R.M.* Extragebühren bezahlt. Bruno Hamann, Berlin-Charlottenburg 5, Witzlebenstraße 1.

Egb. K Nr. 5680.

- d) 4,— *R.M.* für Heiratsurkunden von Johann Georg Plantiko, geb. 1785, Grammenz, gestorben 1856, Polzin; und Wilhelmine Elisabeth, geb. Voigt, geb. 1811, Greifenberg, gestorben 1876, Publiß. 1846 ist eine Tochter geboren in Publiß. Verm. Frau Pfarrer Adam, Berlin NW. 87, Holsteiner Ufer. 3 I.

Egb. K Nr. 5692 II.

